

HINTERGRUND

Die **EU-Kommission** hat am 30. November 2016 ihr umfassendes [Winterenergiepaket](#) „Saubere Energie für alle Europäer“ veröffentlicht: Neben anderen legislativen Vorschlägen – siehe hierzu die DNR-Factsheets zu [Strombinnenmarkt](#), [Energieeffizienz](#) und [Governance der Energieunion](#) – beabsichtigt die Kommission eine tiefgreifende Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) für die Zeit nach 2020.

Die aktuelle Richtlinie [2009/28/EG](#) schreibt einen Anteil erneuerbarer Energien von 20 Prozent am Gesamtendenergieverbrauch für 2020 vor. Dieses Zielvorhaben bezieht sich einerseits auf die Bereiche Wärme/Kälte, Strom und Verkehr, wobei für den Verkehrssektor ein Mindestanteil von 10 Prozent festgelegt worden ist. Andererseits teilt sich das Ziel auf unterschiedlich hohe nationale Ausbauziele auf, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Maltas Anteil von 10 Prozent ist der geringste, Schwedens Beitrag von 49 Prozent der höchste. Deutschlands Ausbauziel liegt bei 18 Prozent. Erfüllt ein Mitgliedstaat seine Zielvorgaben nicht, droht ein Vertragsverletzungsverfahren. Auch sieht die noch geltende Richtlinie nationale Fördermodelle für den Ausbau erneuerbarer Energieträger, einen vorrangigen Netzzugang für Erneuerbare sowie Berichterstattungspflichten für alle Mitgliedstaaten im Rahmen detaillierter Nationaler Erneuerbare-Energien-Pläne (NREP) vor. Zudem dürfen Biokraft- und Biobrennstoffe auf den Verkehrssektor angerechnet werden, wenn sie „zur Treibhausgasreduktion beitragen“ und „aus nachhaltigem Anbau“ stammen.

Im Oktober 2014 beschloss der **Europäische Rat** die Klima- und Energieziele für das Jahr 2030: mindestens 40 Prozent Treibhausgasreduktion im Vergleich zu 1990, mindestens 27 Prozent Erneuerbaren-Anteil am Endenergieverbrauch, mindestens 27 Prozent mehr Energieeffizienz. Allerdings lehnten die Staats- und Regierungschefs verbindliche nationale Ziele ab, wie es sie für das Erneuerbaren-Ziel für 2020 gibt. Die Kommission hat diesen Ansatz in ihre Legislativvorschläge übernommen.

AKTUELLER STAND

März 2018

Die **EU-Kommission** schlägt in der [Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#) (RED II) vor, dass bis 2030 mindestens 27 Prozent des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Das 27-Prozent-Ziel soll nur noch auf EU-Ebene verbindlich sein. Die Mitgliedstaaten sollen im Rahmen der neuen [Governance-Verordnung](#) nationale Klima- und Energiepläne aufstellen, in denen

PROZESS & DOKUMENTE

23. - 24. 10. 2014

Der Europäische Rat beschließt ein Erneuerbaren-Ziel von mindestens 27 Prozent bis 2030, das nur auf EU-Ebene verbindlich ist.

30. 11. 2016

Die EU-Kommission veröffentlicht das Winterenergiepaket, darunter der Vorschlag für eine Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ([COM 2016/767](#)).

Oktober/November 2017

Die relevanten beratenden Ausschüsse – der [Petitions-](#) (PETI), der [Landwirtschafts-](#) (AGRI) und der [Umweltausschuss](#) (ENVI) – veröffentlichten ihre Stellungnahmen.

sie ihre Beiträge zum EU-weiten Ausbauziel inklusive Zielpfad sowie Maßnahmen und Strategien zu deren Umsetzung darlegen sollen.

Nationale Fördersysteme wie das deutsche EEG sind weiterhin erlaubt, allerdings unter Vorbehalt der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission. Eine Marktöffnung von 10 Prozent ab 2021, ab 2026 von 15 Prozent für Projekte in anderen Mitgliedstaaten ist vorgesehen. Erstmals werden retroaktive Änderungen an bestehenden Fördersystemen verboten. Jedoch will die EU-Kommission die Priorisierung von Erneuerbaren erheblich einschränken: Der vorrangige Netzzugang gilt nur noch für sehr kleine Anlagen, Versuchs- und Bestandsanlagen. Diese Regelung soll in Zukunft Bestandteil der neuen Verordnung zum [Strommarktdesign](#) (Art. 11 und 12) werden.

Im Wärme- und Kältesektor sollen die Mitgliedstaaten eine jährliche Steigerung von 1 Prozent des Anteils erneuerbarer Energien anstreben, dies ist also ein indikatives Ziel. Für den Verkehrssektor schlägt die Kommission vor, Kraftstoffanbieter zu einer Quote zu verpflichten: mindestens 6,8 Prozent ihrer Kraftstoffe müssen im Jahr 2030 erneuerbar sein. Die Nutzung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen für Biokraftstoffe soll jedoch schrittweise auslaufen: Im Jahr 2030 dürfen höchstens 3,8 Prozent des Endenergieverbrauchs im Verkehr damit noch gedeckt werden. Auch die Kriterien zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und zur Nachhaltigkeit wurden von der Kommission überarbeitet, sie umfassen jetzt auch forstwirtschaftliche Produkte.

Der **Ministerrat** hat die ursprüngliche Position der Kommission größtenteils übernommen, und teilweise abgeschwächt: So soll ein EU-weit bindendes Ziel von mindestens 27 Prozent Erneuerbare Energien ohne national bindende Ziele eingeführt werden. Geschwächt wurde der Kommissionsvorschlag in Bezug auf nationale Fördersysteme und die Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie und den Verkehrssektor: So ist die Nutzung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen für Biokraftstoffe bis 2030 weiterhin nur bei höchstens 7 Prozent gedeckelt und es gibt ein indikatives Ziel von mindestens 14 Prozent erneuerbare Kraftstoffe.

Das **Europäische Parlament** spricht sich für ein EU-weit verbindliches Erneuerbarenziel von mindestens 35 Prozent aus. Bezüglich der Biokraftstoffe einigten sich die Abgeordneten auf ein 12-Prozent-Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor, ein Verbot von Palmöl-basiertem Biokraftstoff ab 2021 und eine Deckelung der Nutzung von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, sodass diese weder das Verbrauchslevel von 2017 noch von 7 Prozent überschreiten darf.

27.11. 2017

Abstimmung im ITRE-Ausschuss, Berichterstatter José Blanco López (S&D, Spanien) veröffentlicht kurz darauf seinen [Bericht](#).

18. 12. 2017

Der Rat der EU beschließt seine [Verhandlungsposition](#).

17.01.2018

Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments.

Februar bis vsl. Juni 2018

Trilog-Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission.

POSITIONEN DER GESETZGEBENDEN INSTITUTIONEN

	EU-Kommission	EU-Parlament	Bundesregierung	EU-Ministerrat
Erneuerbaren-Ziel bis 2030	30 Prozent (korrigiert von 27), verbindlich auf EU-Ebene	35 Prozent, verbindlich auf EU Ebene	30 Prozent, offen für Ambitionssteigerung	27 Prozent, verbindlich auf EU-Ebene
Erneuerbaren-Ziel im Verkehrssektor bis 2030	Min. 6,8 Prozent	Min. 12 Prozent, Verbot von Palmölbasiertem Biokraftstoff		Min. 14 Prozent (min. 3 Prozent moderne Biokraftstoffe)
Deckelung von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	höchstens 3,8 Prozent	höchstens 7 Prozent bzw. nicht höher als Verbrauchslevel von 2017		höchstens 7 Prozent
Bioenergie & -masse	Überarbeitete Nachhaltigkeitskriterien (auch für forstwirtschaftliche Produkte)	Biomassennutzung eingeschränkt		Überarbeitete Nachhaltigkeitskriterien (auch für forstwirtschaftliche Produkte)
Nationale Fördersysteme	unter Beihilfe-Vorbehalt möglich	Marktbasiert, unter Beihilfe-Vorbehalt möglich, sowohl technologiespezifisch als auch neutral	gemeinsame Regeln für rechtssichere Förderung („Common Rulebook“); technologiespezifisch sowie-neutral	unter Beihilfe-Vorbehalt möglich, Marktbasiert

ZENTRALE STREITFRAGEN

Höhe der Ziele Die Höhe des gemeinsamen Ziels für erneuerbare Energien ist umstritten, allerdings gibt es immer mehr Mitgliedsstaaten, die sich für mehr als 30 Prozent aussprechen. Die meisten Mitgliedstaaten lehnen national verbindliche Ziele unter Berufung auf den Entschluss des Europäischen Rates von 2014 mehrheitlich ab.

Nationale Fördersysteme Die Kommission verweist weiterhin auf die von ihr erlassenen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, wenn es um die Gestaltung nationaler Fördersysteme geht. Das Parlament sieht nationale Fördersysteme weiter als wichtiges Mittel um die

Nutzung von Erneuerbaren zu maximieren und möchte sowohl technologiespezifische als auch –neutrale Förderung zulassen. Auch einige Mitgliedstaaten wie Deutschland fordern, gemeinsame Regeln innerhalb der Erneuerbare-Energien-Richtlinie festzusetzen.

Bioenergie Die Ausweitung der Kriterien zu Nachhaltigkeit und Minderung der Treibhausgasemissionen bei Bioenergie sind umstritten. Einige Mitgliedstaaten sind komplett dagegen, andere wollen sie vor allem in Bezug auf Forstwirtschaft abschwächen.

POSITION DER UMWELTVERBÄNDE

Erneuerbaren-Ziel anheben Spätestens seit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens ist das 2014 vom Europäischen Rat verabschiedete Ziel von mindestens 27 Prozent Erneuerbaren-Anteil am Energiemix bis 2030 rückschrittlich. [Deutsche Umweltverbände](#) wie auch die Klimaschutzorganisation [CAN Europe](#) fordern mindestens 45 Prozent bis 2030 als mögliches und notwendiges Ziel.

Nationale Fördersysteme Diese dürfen nicht als Marktverzerrung eingestuft werden, wie es die Kommission mit dem Vorbehalt der staatlichen Beihilfe tut. Gemeinsame Prinzipien, die nationale Förderung von Erneuerbaren stärken, sollten innerhalb der Richtlinie formuliert werden ohne jedoch den Spielraum der Mitgliedstaaten einzuengen. [Technologie-spezifische Ausschreibungen](#) und auf kleine Projekte ausgerichtete Fördersysteme müssen erlaubt sein.

Vorrang für Erneuerbaren Der vorrangige Netzzugang ist wichtig für die Investitionssicherheit und eine der Grundbedingungen für den erfolgreichen Ausbau der Erneuerbaren, wie der [WWF](#) klarstellt. Der alternative Vorschlag der Kommission, erneuerbaren Strom vorrangig einsetzen zu dürfen („priority dispatch“), sollte für alle, auch neu installierte Anlagen gelten. Siehe hierzu auch das [DNR Factsheet zu den Strombinnenmarktdossiers](#).

Konkretisierung der Rechte für Bürgerenergie Die Kommission gesteht Bürgerenergiegesellschaften erstmals einen besonderen Schutzstatus zu, was von Umweltverbänden begrüßt wird. Jedoch

müssen [die vorgeschlagenen Rechte konkretisiert werden](#), zum Beispiel in Bezug auf eine Sonderbehandlung in Fördersystemen.

Den Verkehrssektor nachhaltig gestalten Umweltverbände wie [Transport & Environment](#) fordern den kompletten Ausstieg aus der energetischen Nutzung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen bis 2030. Diese darf auch nicht durch ein weiteres Ziel im Verkehrssektor angeregt werden. In der Bewertung von Biokraftstoffen sollten auch indirekte Emissionen aus Landnutzungsänderungen berücksichtigt werden. Moderne Kraftstoffe der zweiten Generation dürften nur unter größerer Vorsicht eingesetzt werden, die Zielvorgaben sollten gesenkt werden.

Bioenergie & -masse Die formulierten Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie müssen ausgeweitet werden: So sollte die energetische Nutzung von Stammholz oder Holz aus Schutzgebieten explizit verboten werden, im Parlament ging ein entsprechender Vorschlag jedoch nicht durch. Die EP-Position ist somit nicht weitgehend genug, jedoch immer noch ambitionierter als die Rats- und Kommissionsvorschläge.

FÖRDERHINWEIS:

Dieses Projekt wird finanziell vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt gefördert. Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung der Rechte Dritter.



ERSTELLT VON:
DNR EU-Koordination
Ann Wehmeyer, Elena Hofmann
(gefördert durch das BMUB & UBA)
Tel. +49 (0)30/ 6781775-82
eu-info@dnr.de
www.dnr.de/eu-koordination